

Verbrechens des mittelbaren Täters bei, wodurch die objektive Seite des betreffenden Verbrechens eine besondere Ausgestaltung erfährt.

Eine wesentliche Voraussetzung ist, daß der Tatmittler aus einem in seiner Person liegenden Grunde nicht als Täter des konkreten Verbrechens strafrechtlich verantwortlich ist. Die Gründe für den Ausschluß der Täterschaft sind verschieden.

a) Die Täterschaft ist ausgeschlossen, wenn der Tatmittler selbst rechtmäßig, z. B. in Ausübung seiner Pflichten oder in Notwehr, gehandelt hat. Auf die Schwere des Verbrechens des mittelbaren Täters kann in solchen Fällen u. a. Einfluß haben, daß für denjenigen, dessen Interessen durch das Verbrechen angegriffen worden sind, das Becht auf Notwehr ausgeschlossen oder eingeschränkt gewesen ist.

A. provoziert den B., den X. mit einem Stock niederzuschlagen. Bei seinem Angriff wird B. von X. überwältigt und verletzt, was A. auch beabsichtigt hat. X. ist aus Gründen der Notwehr strafrechtlich nicht verantwortlich. Trotzdem ist er Tatmittler der Körperverletzung des A., der durch seine Provokation vorsätzlich eine Körperverletzung des B. herbeigeführt hat (§ 223 StGB).

Ebenso kann derjenige, der auf Grund eines mit dem Vorsatz der Freiheitsberaubung geleisteten Meineides vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, weder gegen das erkennende Gericht noch gegen * die Strafvollzugsorgane Notwehr üben.

b) Die Täterqualifikation fehlt dem Tatmittler auch dann, wenn sein Vorsatz, z. B. infolge Irrtums oder wegen Fehlens einer bestimmten, im Gesetz genannten Absicht, ausgeschlossen gewesen ist.

Der Arzt A. will den Tod des Patienten X. herbeiführen. Er händigt der Krankenschwester B. ein vergiftetes Getränk mit dem Auftrag aus, dem X. dieses Mittel als „Beruhigungsmittel“ einzugeben. Wenn die B. in der irrigen Annahme, der Arzt habe ihr tatsächlich ein Beruhigungsmittel gegeben, dem X. das Gift eingibt, ist sie jedenfalls nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafrechtlich verantwortlich.

Dabei kann der Tatmittler selbst ein anderes Verbrechen vorsätzlich begangen haben, zugleich aber ohne Vorsatz als Werkzeug an dem vom mittelbaren Täter beabsichtigten und verursachten Verbrechen beteiligt gewesen sein.

A. bestimmt den B., den X. zu verprügeln, um X. wegen seiner vorbildlichen Arbeit als Parteisekretär einer LPG zu terrorisieren und die anderen Mitglieder der Parteigruppe von einer aktiven gesellschaftlichen Arbeit beim Aufbau der LPG abzuschrecken. Zur Ausführung